

1. Änderungssatzung vom 14. Juni 2023  
zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Herten vom 02. Dezember 2019

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2023 aufgrund des § 7 Absatz 1 in Verbindung mit dem § 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S.666) in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Herten beschlossen:

## § 1

Die **Inhaltsübersicht**, Allgemeine Bestimmungen Punkt III. Grabstätten wird geändert und erhält folgende Fassung :

III. Grabstätten

§ 14 Allgemeines

§ 15 Reihengrabstätten für Erdbestattungen

§ 16 Wahlgrabstätten für Erd- und Grabkammerbestattung

§ 17 Beisetzung von Totenasche

§ 18 Gemeinschaftsgrabstätten

### § 16

§ 16 Abs.1 Buchstabe b wird geändert und erhält folgende Fassung:

b) auf den Friedhöfen in Scherlebeck/ Langenbochum

Grabkammern nur im Rahmen des vorhandenen Bestandes mit Einzel- oder Doppelbelegung je Stelle und ausschließlich im Rahmen eines bestehenden Nutzungsrechtes. Ein Neuerwerb ist nicht mehr möglich.

§ 16 Abs.1 wird um Regelungen in den Buchstaben d) und e) ergänzt:

d) auf dem Waldfriedhof:

Wahlgrabstätten für Erdbestattungen für die gemeinsame Beisetzung vom Mensch und Tier. Hier können pro Grabstelle eine Leiche sowie bis zu vier Humanurnen oder als Grabbeigabe bis zu vier Tierurnen beigesetzt werden.

e) Alter Friedhof:

Parkbestattungen als Wahlgrabstätten für Erdbestattungen in freier Grabgestaltung.

**§ 17**

§ 17 wird geändert und erhält folgenden neuen Titel:

Beisetzung von Totenasche

§ 17 Abs.1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

(1) Totenasche darf beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) pflegefreundliche Urnenreihengrabstätten,
- c) Urnenwahlgrabstätten,
- d) pflegefreundliche Urnenwahlgrabstätten,
- e) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, auch in pflegefreundlichen Wahlgrabstätten,
- f) anonymen Urnengrabstätten,
- g) halbanonymen Urnenreihengrabstätten,
- h) Baumgrabstätten als Urnenwahlgrabstätten,
- i) sowie im Bestattungswald „Ruhestätte Natur“ entsprechend der ergänzend erlassenen Nutzungsordnung

§ 17 Abs.1 wird um eine Regelung in Buchstabe j) ergänzt:

j) sowie auf Aschestreufeldern.

§ 17 Abs.7 bis 8 werden geändert und erhalten folgende neue Fassung:

(7) Baumgrabstätten sind Urnenwahlgrabstätten. Es sind Aschegrabstätten, bei denen die Beisetzung im Wurzelbereich von ausgewählten und als Bestattungsbaum gekennzeichneten Bäumen erfolgt. Pro Baum können bis zu zwölf Urnen beigesetzt werden. Für Angehörige besteht die Möglichkeit, an dem Bestattungsbaum auf Antrag eine normierte Namenstafel durch die Friedhofsverwaltung anbringen zu lassen.

(8) Auf dem Alten Friedhof können Parkbestattungen als Wahlgrabstätten für Urnen in freier Grabgestaltung vorgenommen werden.

§ 17 wird um Regelungen in den Absätzen 9 bis 11 ergänzt:

(9) Auf dem Waldfriedhof können Mensch-Tier-Bestattungen in mehrstelligen Wahlgrabstätten für Urnen durchgeführt werden. Pro Grabstelle wird eine Humanurne beigesetzt. Als Grabbeigabe ist die Beisetzung einer weiteren Tierurne pro Stelle möglich.

(10) Die vom Krematorium gelieferte Urne ist in die Erde zu versenken. Einzige Ausnahme stellt die Beisetzung der Totenasche auf einem Aschestreufeld ohne Urne nach § 17 Abs. 11 dar.

(11) Bei Aschestreufeldern wird die Totenasche ohne Urne in einem festgelegten Bereich des Friedhofes durch die Friedhofsverwaltung beigesetzt. Das Verstreuen der Asche ist nur gestattet, wenn der Verstorbene dies ausdrücklich schriftlich bestimmt hat. Vor der Beisetzung ist die schriftliche Erklärung der Friedhofsverwaltung im Original vorzulegen.

**§ 20 Absatz 1 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:**

Grabstätten mit freier Gestaltung sind ausschließlich auf den Friedhöfen Westerholt und Alter Friedhof zulässig.

**§ 27 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:**

(1) Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Juli 2023 in Kraft.

**§ 2**

Die Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Herten tritt am 01. Juli 2023 in Kraft.